

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD



# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Formelle Anforderungen:

- Immissionsschutzrecht
- Baurecht
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Immissionsschutzrecht

- 4. BImSchV

Anlagen zur

- Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen** („Bauschuttbrecher“) mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4),
- zur zeitweiligen Lagerung („Abfallzwischenlager“) von **gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.x)
- zur zeitweiligen Lagerung („Abfallzwischenlager“) **nicht gefährlicher Abfälle** mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2)

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Immissionsschutzrecht

### Ausnahmen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht

- Es handelt sich **nicht um Abfälle** im Sinne des KrWG
- Lagerung am Entstehungsort und dort kürzer als 12 Monate

(sonst Nr. 8.14 – keine „zeitweilige“ Lagerung mehr - da gibt es keine Ausnahmen)

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

## Abfälle ?

- „Wir gehen deshalb auf dieser Grundlage in Auslegung des § 5 KrWG regelmäßig davon aus, dass insbesondere Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) und Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) das Ende der Abfalleigenschaft erreichen.“
- BM-0 Boden entspricht Z0-Boden
- Das Material muss nach den entsprechenden Vorgaben (Haufwerksbeprobung PN 98 / Qualitätssicherung) chemisch analytisch untersucht sein
- „Diese Wertung ist selbstverständlich vorläufig.“
- **ACHTUNG: Es kann sich ändern, insbesondere da die Abfallenderegulation in der Endfassung der ErsatzbaustoffV nicht berücksichtigt wurde.**

## Rundschreiben vom 08.06.2020 ([www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de](http://www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de))

Mein Aktenzeichen 107-B9 23/2018-38#20 Referat 1076	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Herr Berthold Rejs Berthold.Rejs@mueef.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2317 06131 16-172317
---	-------------------	--	---

### Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 5 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob ein mineralischer Ersatzbaustoff, der entweder in Aufbereitungsanlagen hergestellt oder bei Baumaßnahmen anfällt und für den Einbau in technischen Bauwerken vorgesehen ist, bei seiner Verwendung den Vorgaben des Abfallrechts unterliegt oder das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, bestimmt sich derzeit ausschließlich nach § 5 KrWG.

Nach dieser Vorschrift endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt und seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen führt.

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

## Entstehungsort ?

- Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau in Rheinland-Pfalz (6 - Glossar):
- „Lagerung am Entstehungsort: Hierunter versteht man die Zwischenlagerung auf demselben Baugelände oder auch auf unmittelbar angrenzenden oder in der Nähe (Fahrweg einige 100 m) liegenden gepachteten Grundstücken.“

## Handbuch Entsorgungsplanung 2008

([www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de](http://www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de))



# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Immissionsschutzrecht

Wer entscheidet, ob Ausnahmen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht angewendet werden können ?

## Zuständige Immissionsschutzbehörde

- SGD (i.d.R. bei Zwischenlagern),
- Kreisverwaltung / Stadtverwaltung  
(wenn Bauabfälle auch behandelt, z. B. zerkleinert, klassiert, werden)
- andere, z. B. LBM, Eisenbahnbehörde, LGB

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Immissionsschutzrecht

Was ist zu beachten, wenn die konkrete Zwischenlagerung von Bodenaushubmassen nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist ?

- Sogenannte Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG greift nicht mehr
- Weitere betroffene Rechtsbereiche müssen geprüft werden, einschlägig können insbesondere sein:  
Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht

Wer ist Ansprechpartner ?

In der Regel die jeweils zuständige Stadt- oder Kreisverwaltung

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

## Baurecht, Naturschutzrecht

- LBauO: § 62 Abs. 1 Genehmigungsfreie Vorhaben
  - 9. b: Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lager- und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden)
  - 11.a: selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe
  - 11.i: sonstige Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche
- Naturschutzrecht: Einzelfall, insb. im Außenbereich (vgl. auch „Der Bauaufsicht nicht unterliegende Vorhaben in § 84 LBauO)  
(aber Lagerplätze können naturschutz- oder wasserrechtlich genehmigungsbedürftig sein – insb. in festgelegten Gebieten)

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Wasserrecht:

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Definition Anlagen: ortsfest oder ortsfest benutzte Einheiten, in den wassergefährdende Stoffe ...u. a. gelagert... werden. Ortsfest bzw. ortsfest benutzt, bedeutet länger als ein halbes Jahr (6 Monate).
- Feste Gemische sind allgemein wassergefährdend (awg). Eine Einstufung als nicht wassergefährdend ist u. a. möglich, wenn das Gemisch Z 0 oder Z 1.1 der LAGA M 20 einhält.
- Die Einstufung erfolgt durch den Betreiber.

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Wasserrecht:

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Kapitel 3 (technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt nicht bei „Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit anfallen.“
- Anforderungen Kapitel 3 sind jedoch anzuwenden, wenn eine Anlage zur Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Baustelle betrieben wird. Dies kann sein z. B. Rückhaltevolumen, Überdachung, Flächenversiegelung, Lagerung in Behältern.
- Auf Rückhaltung kann verzichtet werden, wenn die Unterseite befestigt ist, inkl. Sickerwasserfassung, Wasserlöslichkeit < 10 g/l, kein Abschwemmen
- Weiter zu beachten: Eignungsfeststellung für prüfpflichtige Anlagen ab 1.000 t allgemein wassergefährdende Stoffe

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Materielle (fachtechnische) Anforderungen:

- **Witterungsschutz**

(ab Z 1.1: Anforderungen AwSV an allgemein wassergefährdende Stoffe - awg)

- **Befestigte Fläche mit Abwasserfassung**

(ab Z 1.1: Anforderungen AwSV an allgemein wassergefährdende Stoffe - awg)

- **Abdeckung (bei staubenden Materialien)**

(Anforderungen TA Luft 2021 - allgemein)

Diese Anforderungen gelten i. d. R. erst bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (Prüfung im Genehmigungsverfahren).

ABER auch von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dürfen keine schädliche Umweltauswirkungen verursacht werden.

In den Fachgesetzen bestehen Möglichkeiten, auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Zwischenlagern bestimmte Anforderungen nachträglich anzuordnen.

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD



# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



## Neu ab August 2023: Ersatzbaustoffverordnung

- Begriffsbestimmung Zwischenlager (§2 Nr. 8. ErsatzbaustoffV): genehmigungsbedürftige Anlage nach Immissionsschutzrecht
- Betreiber von Zwischenlagern können bei bestimmten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. auch Annahmекontrolle) Erleichterungen von den Untersuchungspflichten der ErsatzbaustoffV (§§ 14-18 ErsatzbaustoffV) in Anspruch nehmen.
- Prinzipielle Vorgehensweise: Der Betreiber eines Zwischenlagers darf nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder Baggergut als Abfall annehmen. Vor Inverkehrbringen muss das Material untersucht werden. Die Menge des auf Grundlage einer Untersuchung in Verkehr gebrachten Materials darf 3.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- Falls dies bei Aufbereitungsanlagen als Nebenzweck zukünftig angedacht wird, bitte rechtzeitig mit der Genehmigungsbehörde / SGD in Verbindung setzen, damit die in den Genehmigungen festgeschriebenen Lagermengen / Sicherheitsleistungen angepasst werden können.

# Zwischenlagerung Bodenaushubmassen



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

